

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der
KMK Produktions und Handels GmbH,
Äußere Sulzbacher Straße 47, 90491 Nürnberg
gültig ab 31.07.2009**

1. Allgemeines / Geltungsbereich

- 1.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und KMK gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Anderslautende Bedingungen gelten nur, wenn sie von KMK schriftlich anerkannt wurden.
- 1.2. Der Liefervertrag sowie alle Bestellungen, Änderungen, Nebenabreden, Kündigungen sowie sonstige Erklärungen, die den Vertrag betreffen, bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe bei Rahmenverträgen können auch durch Fax, eMail oder ausnahmsweise telefonisch erfolgen.

2. Angebot / Bestellung

- 2.1. Bestellungen sind vom Lieferanten unter Angabe der Bestellnummer unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Erfolgt innerhalb von drei Wochen keine Bestätigung, ist KMK zum Widerruf berechtigt.
- 2.2. KMK kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten den Auftrag jederzeit hinsichtlich Verpackungsart, Aufmachung, Lieferstelle und Mengen ganz oder teilweise stornieren oder abändern. Über dadurch entstehende Mehr- oder Minderkosten ist eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen.
- 2.3. Hat der Lieferant die Stornierung/Teilstornierung zu vertreten, so sind die bis dahin ordnungsgemäß erbrachten nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, sofern diese im Interesse von KMK verwertet werden. Schadensersatzansprüche der KMK bleiben davon unberührt. Dies gilt auch bei Kündigung des Vertrages durch die KMK wegen Insolvenz des Lieferanten.
- 2.4. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KMK sind Änderungen von Menge, Liefertermin, Lieferort oder Versendungsart der Waren nicht zulässig.

3. Preise

- 3.1. Nach Vertragsabschluss ist der Lieferant nicht zur Preiserhöhung berechtigt.
- 3.2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen gegen KMK abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

4. Lieferungen / Liefertermine

- 4.1. Alle Lieferungen erfolgen frachtfrei, versichert, abgeladen und ggf. verzollt, soweit nichts anderen bestimmt ist. KMK ist gestellungsbefreit.
- 4.2. Alle Liefergegenstände sind handelsüblich und sach- und fachgerecht zu verpacken. KMK ist im Einzelfall berechtigt, dem Lieferanten die Art und Weise der Verpackung vorzuschreiben. Sonderverpackungen werden auf Kosten des Lieferanten entsorgt.

- 4.3. Vereinbarte Liefertermine und –fristen sind verbindlich. Für die Einhaltung ist der Eingang der Ware bei KMK maßgebend. Sobald Verzögerungen erkennbar sind, hat der Lieferant diese unverzüglich unter Angabe der Gründe und voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen.
- 4.4. Im Falle von Verzug ist KMK berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Warenwertes pro angefangene Woche, insgesamt maximal 10 % des Gesamtwertes der Bestellung zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen Verzuges wird durch die Vertragsstrafe nicht berührt. Insbesondere sind alle Ausfallkosten, die durch den Verzug entstanden sind, zu ersetzen, ebenso wie der entgangene Gewinn.

5. Gefahrtragung

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware trägt der Lieferant bis zur Übergabe der Ware (abgeladen) an KMK.

6. Wareneingangskontrolle

- 6.1. KMK oder der KMK-Kunde wird bei Empfang der Ware eine Wareneingangskontrolle im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und erkennbare Abweichungen von Identität, Qualität und Menge durchführen. Erkennbare Mängel werden unverzüglich gerügt.
- 6.2. Die Durchführung einer weitergehenden Wareneingangskontrolle durch KMK oder KMK-Kunde bleibt vorbehalten. Dabei festgestellte Mängel sowie weitere Mängel, die aus den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, werden dem Lieferanten unverzüglich schriftlich angezeigt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 6.3. Bei im Wareneingang festgestellten Mängeln ist KMK / KMK-Kunde berechtigt, die Annahme zu verweigern. Bei später festgestellten ist KMK berechtigt, die gesamte Lieferung auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder diese zur Abholung bereitzustellen.

7. Mängelhaftung

- 7.1. Hinsichtlich Mängelhaftung gelten die gesetzlichen Vorschriften. In dringenden Fällen kann KMK in Abstimmung mit dem Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung der eigenen Lieferfähigkeit genügt die Unterrichtung des Lieferanten. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
- 7.2. Der Lieferant haftet für sämtliche auf Grund von Mängeln seiner Lieferung mittelbar oder unmittelbar verursachten Schäden und Aufwendungen, die KMK oder Dritten entstehen.
- 7.3. Soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, haftet der Lieferant insbesondere hinsichtlich der vereinbarten Mengen innerhalb des vereinbarten Lieferzeitraums. KMK kann Nacherfüllung verlangen.

- 7.4. Der Lieferant erstattet auch sämtliche Aufwendungen bei KMK oder KMK-Kunden, die von oder im Zusammenhang mit Mängelhaftungsereignissen zu frühzeitigen Schadensverhütung, -abwehr oder -minderung (insbesondere Rückrufaktionen) entstehen.
- 7.5. Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer der Lieferbeziehungen für alle in Absatz 7 genannten Risiken einen angemessenen Versicherungsschutz zu unterhalten. Der Versicherungsschutz ist KMK auf Verlangen nachzuweisen.

8. Eigentumsübertragung

- 8.1. KMK erwirbt das uneingeschränkte Eigentum an den gelieferten Waren mit deren Übergabe am vereinbarten Lieferort. Durch die Übergabe erklärt der Lieferant, dass er voll Verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter an den Waren nicht bestehen.

9. Beachtung von Vorschriften

- 9.1. Der Lieferant ist verpflichtet, bei Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten.
- 9.2. Der Lieferant garantiert, dass bei der Ausführung des Vertrages sowie bei Lieferung und Benutzung des Liefergegenstandes oder der Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er haftet für alle Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der gelieferten Waren aus der Verletzung von Patenten, Urheber-, Geschmacksmuster-, Marken- und Namensrechten ergeben. Der Lieferant stellt KMK und KMK-Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

10. Höhere Gewalt

- 10.1. Im Falle der höheren Gewalt wird die davon betroffene Partei für den Zeitraum des Ereignisses der höheren Gewalt von seinen o.g. Verpflichtungen befreit. Das Ereignis der höheren Gewalt ist der anderen Partei darzulegen und zu beweisen.

Es entbindet die betroffene Partei von ihren Vertragspflichten nur insoweit, als sie durch die höhere Gewalt an der Erbringung ihrer Leistung gehindert wird. Die Pflicht ruht nur für den Zeitraum, in dem sie das Ereignis der höheren Gewalt an seiner Leistungsverpflichtung hindert. Die Vertragspartei, die sich auf höhere Gewalt beruft, wird den anderen Partner über Beginn und Ende der höheren Gewalt unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Anderenfalls verwirkt sie das Recht, sich auf dieses Hindernis zu berufen.

- 10.2. Ist der Lieferant längerfristig an der Erbringung seiner vertraglichen Leistungen verhindert, hat er die Zahlungen eingestellt oder ist über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wurde, ist KMK berechtigt, vom Vertrag bzgl. des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

11. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Vereinbarungen als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Dies gilt insbesondere für vertraulich zu behandelnde Informationen wie Zeichnungen, Unterlagen, Layoutmuster, Finanzierungsmodalitäten usw. Der Lieferant wird alles ihm Zumutbare tun, um die unzulässige Verbreitung solcher Informationen durch Mitarbeiter oder Unterlieferanten zu unterbinden.

12. Schutzrechte

- 12.1. KMK behält sich das Eigentum und alle sonstigen Rechte (z.B. Patent- und Urheberrecht) an den zur Verfügung gestellten Informationen vor. Dies betrifft insbesondere wettbewerbsrechtlich geschützte Layouts, Markennamen, Aufmachungen usw. Ein Zurückbehaltungsrecht an überlassenen Gegenständen steht dem Lieferanten, gleich aus welchem Grunde, nicht zu.
- 12.2. Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Absatz 11 wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 Euro fällig. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.

13. Sonstiges

- 13.1. Grundsätzlich werden die AGBs des Lieferanten nicht akzeptiert. Bezieht sich der Lieferant in seiner Auftragsbestätigung dennoch auf seine AGB, kommt der Vertrag grundsätzlich zustande und anstatt der sich widersprechenden AGBs kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.
- 13.2. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von KMK angegebene Bestimmungsort, für Zahlungen ausschließlich Nürnberg. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über internationalen Warenkauf (CISG). Gerichtsstand ist Nürnberg, vorbehaltlich eines abweichenden ausschließlichen Gerichtsstandes. KMK ist berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen. Vor Beschreiten des Rechtsweges werden die Parteien Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Liefervertrag einvernehmlich und außergerichtlich beizulegen versuchen.
- 13.3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.